



Husqvarna®
READY WHEN YOU ARE

HUSQVARNA AUTOMOWER® GARANTIEVERLÄNGERUNG WARRANTY PLUS



CARE

+3 JAHRE
Privatkunden

+2 JAHRE
Geschäftskunden

CHF 149.-*
inkl. MWST

Mower World GmbH

NEU AB MAI 2021

Zusätzliche Garantie für den Automower®

Mit Warranty Plus können Sie die Garantie Ihres Automower® verlängern.
Privatkunden bis 5 Jahre, Geschäftskunden bis 3 Jahre.

- Automower® Warranty Plus beinhaltet Garantie-Reparaturen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Nicht versichert sind All-Risk-Schäden wie Diebstahl, Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, gewaltsame äussere Einwirkungen, Sturz etc. Eine All-Risk Versicherung kann über den Husqvarna Versicherungspartner Helvetia (Versicherung Automower Protect) oder über Ihre eigene Hausratversicherung abgeschlossen werden (erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung, was bereits gedeckt ist).
- Die Installation des Automower und die jährliche Wartung durch einen autorisierten Händler ist für die Gültigkeit des Vertrags obligatorisch.
- Dieser Zusatzservice kann bis zu 12 Monate nach dem Kauf des Produkts erworben werden, maximal rückwirkend bis 1.1.2021.
- Sie erhalten mit dem Abschluss einer Garantieverlängerung einen persönlichen Zugang auf Husqvarna MyPages, wo alle Produkte, die auf Sie registriert sind, sowie die Garantieverlängerungen hinterlegt werden.

*Preis inkl. MWST für die Automower® Garantieverlängerung (+3 Jahre für Privatkunden, +2 Jahre für Geschäftskunden). Einmalig abschliessbar beim Kauf, max. innert 12 Monaten nach dem Kauf.

siehe: **Allgemeine Bedingungen – Husqvarna Care «Warranty Plus»

Allgemeine Bedingungen – Husqvarna Care «Warranty Plus»

1. Husqvarna Standard-Garantie

Beim Kauf eines Husqvarna Produkts steht dem Käufer die Husqvarna Standard-Garantie zu, die eine Herstellergarantie von zwei (2) Jahren für Privatanwender bzw. einem (1) Jahr für professionelle Anwender bietet. Der volle Wortlaut der Husqvarna Standard-Garantiebedingungen kann unter www.husqvarna.ch >Support eingesehen werden.

2. Husqvarna Care «Warranty Plus» - Allgemeine Bedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen «Warranty Plus Bedingungen» regeln die Rechte und Pflichten zwischen Husqvarna Schweiz AG, Industriestrasse 10, CH-5506 Mägenwil, UID CHE-112.679.060, nachfolgend «Husqvarna» und dem Käufer in Verbindung mit dem Erwerb von «Warranty Plus» für ein bestimmtes Husqvarna Produkt.

3. Definitionen

Zum Zweck der vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» haben die nachfolgend angeführten Definitionen die folgende Bedeutung:

- «Privatanwender» bezeichnet jede natürliche Person, die ein Produkt für den privaten Gebrauch und Besitz erwirbt.
- «Vertriebspartner» bezeichnet einen von Husqvarna autorisierten Vertriebspartner.
- «Warranty Plus» bezeichnet die verlängerte Garantie, wie in Abschnitt 4 (Umfang von «Warranty Plus») definiert, die Husqvarna dem Käufer gemäss den allgemeinen Bedingungen in diesem Dokument gewährt.
- Die «Warranty Plus Bedingungen» bezeichnen diese allgemeinen Bedingungen einschliesslich der hierin durch Bezugnahme aufgenommenen Dokumente.
- «Warranty Plus Zeitraum» bezeichnet den in Abschnitt 5 (Garantiezeitraum) angegebenen Zeitraum.
- «Husqvarna Produkt» bezeichnet das betreffende Produkt von Husqvarna, für das der Käufer «Warranty Plus» erworben hat.
- «Professioneller Anwender» bezeichnet einen Nicht-Privatanwender.
- «Käufer» bezeichnet einen Privatanwender oder einen professionellen Anwender, der ein Husqvarna Produkt erwirbt.
- «Standard-Garantie» bezeichnet die in Abschnitt 1 definierte Standard-Garantie.
- «Standard-Garantiebedingungen» bezeichnen die allgemeinen Bedingungen, die für die Standard-Garantie gelten, wie in Abschnitt 1 (Husqvarna Standard-Garantie) angegeben.

4. Umfang von «Warranty Plus»

Durch den Erwerb von «Warranty Plus» zusammen mit einem Husqvarna Produkt wird für das betreffende Husqvarna Produkt gemäss den Standard-Garantiebedingungen (wie in Abschnitt 5 Garantiezeitraum angegeben) der Garantiezeitraum vorbehaltlich der allgemeinen Bedingungen der vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» verlängert.

«Warranty Plus» bedeutet, dass Husqvarna während des in Abschnitt 5 (Garantiezeitraum) angegebenen Zeitraums ein mangelhaftes Husqvarna Produkt oder einen Teil des von «Warranty Plus» abgedeckten Husqvarna Produkts nach eigenem Ermessen kostenfrei repariert oder ersetzt, und zwar vorbehaltlich (i) der vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen», (ii) der Erfüllung der in den vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» festgelegten Anforderungen durch den Käufer; und (iii) der in den Standard-Garantie-Bedingungen festgelegten Beschränkungen und Ausschlüsse.

«Warranty Plus» kann bei einem entsprechenden Angebot von Husqvarna oder einem autorisierten Husqvarna-Vertriebspartner durch einen Privatanwender oder professionellen Anwender beim Erwerb eines neuen Husqvarna Produkts, für das «Warranty Plus» angeboten wird, erworben werden.

5. Garantiezeitraum

Durch den Erwerb von «Warranty Plus» wird für das betreffende Husqvarna Produkt während des im vorliegenden Abschnitt 5 (Garantiezeitraum) angegebenen Zeitraums Garantie gewährt. Der Garantiezeitraum für «Warranty Plus» beginnt mit dem Ende des Zeitraums der Standard-Garantie. Der «Warranty Plus Zeitraum» für das Husqvarna Produkt, das den vorliegenden Garantiebedingungen unterliegt, ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Verlängerter Garantiezeitraum

Husqvarna Produkttyp	Privatanwender	Professioneller Anwender
Husqvarna Automower®	3 Jahre	2 Jahre

6. Garantieanforderungen und -beschränkungen

Die Garantieverpflichtungen von Husqvarna unterliegen und umfassen lediglich den/die Standard-Garantiebedingungen und den/die vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen». Die Garantieverpflichtungen von Husqvarna sind auch an die Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers aus den vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» und den Standard-Garantiebedingungen geknüpft.

Zusätzlich zu den anderen Bestimmungen der vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» und der Standard-Garantiebedingungen sind die folgenden Anforderungen durch den Käufer zu erfüllen und stellen eine Voraussetzung für die Berechtigung des Käufers dar, Garantieansprüche geltend zu machen. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen durch den Käufer erlischt die «Warranty Plus».

- a) Der Käufer muss «Warranty Plus» für das betreffende Husqvarna Produkt innerhalb eines (1) Jahres ab dem Erwerb des neuen Husqvarna Produkts erwerben;
- b) Ab dem Datum des Kaufs, d. h. einschliesslich sowohl des Garantiezeitraums der Standard-Garantie als auch des «Warranty Plus Garantiezeitraums», muss der Käufer die im Benutzerhandbuch des Husqvarna Produkts angegebenen Bestimmungen erfüllen und das Produkt in Übereinstimmung damit verwenden;
- c) Der Käufer muss das Husqvarna Produkt jährlich ab dem Kaufdatum warten lassen. Diese Wartung muss von einem von Husqvarna für das betreffende Husqvarna Produkt autorisierten Dienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Grossbritannien oder der Schweiz durchgeführt werden;
- d) Das Husqvarna Produkt muss vor dem Datum des Erwerbs von «Warranty Plus» im Husqvarna Produktregistrierungssystem registriert werden;
- e) Für das Husqvarna Produkt muss ein entsprechender Service-Nachweis erbracht werden; und
- f) Bei Mährobotern muss die Installation von einem autorisierten Husqvarna Vertriebspartner durchgeführt worden sein.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen in diesem Abschnitt 6 (Garantieanforderungen und -beschränkungen) durch den Käufer erlischt die «Warranty Plus». Vorsorglich wird angemerkt, dass der Käufer nicht zu einer Rückerstattung des für «Warranty Plus» entrichteten Betrags berechtigt ist.

7. Garantieanspruch

Garantieansprüche während des «Warranty Plus Zeitraums» sind bei dem Vertriebspartner, bei dem das Husqvarna Produkt erworben wurde, oder bei einem von Husqvarna für das betreffende Husqvarna Produkt autorisierten Dienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Grossbritannien oder der Schweiz geltend zu machen.

Die entsprechende Meldung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung des Mangels zu erfolgen.

Die Haftung von Husqvarna ist auf die Reparatur oder den Austausch des jeweiligen Husqvarna Produkts beschränkt. Die in den vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» enthaltenen Bestimmungen stellen das einzige und ausschliessliche Recht auf Garantieansprüche dar. Dem Käufer stehen keine anderen Rechte

oder Schadensersatzansprüche zu. Vorsorglich wird angemerkt, dass Husqvarna nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden welcher Art auch immer haftet.

8. Preis und Zahlungsmittel für «Warranty Plus»

Der Käufer verpflichtet sich, «Warranty Plus» fristgerecht gemäss der betreffenden Preisliste zu bezahlen. «Warranty Plus» gilt nur, wenn der Käufer für «Warranty Plus» bezahlt hat.

9. Personenbezogene Daten

In Verbindung mit der Registrierung des Husqvarna Produkts, für das die Garantie gewährt wird, verarbeitet die Husqvarna Group die personenbezogenen Daten des Käufers. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Husqvarna Group erfolgt in Übereinstimmung mit der Husqvarna Datenschutzrichtlinie, die unter www.husqvarna.ch eingesehen werden kann.

Die vorliegenden «Warranty Plus Bedingungen» stellen keinerlei Einschränkung der Rechte des Käufers gemäss geltendem Recht dar.

Automower® Protect für Privatkunden / pour les clients privés / per i clienti privati

nur gültig mit Servicevertrag** / valable uniquement avec un contrat de service** / valido solo con un contratto di servizio**

Preise berechnet für 5 Jahre / Prix calculés pour 5 ans / Prezzi calcolati per 5 anni

Automower® Bruttopreis inkl. MWST Automower® Prix brut, TVA incl. Automower® Prezzo lordo, IVA incl.	All Risk	Garantieverlängerung Prolongation de garantie Estensione della garanzia	Kombiversicherung* Assurance combi* Assicurazione combi*	Kosten pro Jahr (Kombiversicherung) Coûts par année (Assurance combi) Costi per anno (Assicurazione combi)
CHF 750.00-999.95	CHF 82.00	CHF 99.00	CHF 181.00	CHF 36.20
CHF 1'000.00-1'499.95	CHF 119.00	CHF 139.00	CHF 258.00	CHF 51.60
CHF 1'500.00-1'999.95	CHF 165.00	CHF 189.00	CHF 354.00	CHF 70.80
CHF 2'000.00-2'499.95	CHF 209.00	CHF 239.00	CHF 448.00	CHF 89.60
CHF 2'500.00-2'999.95	CHF 259.00	CHF 289.00	CHF 548.00	CHF 109.60
CHF 3'000.00-3'999.95	CHF 325.00	CHF 369.00	CHF 694.00	CHF 138.80
CHF 4'000.00-4'999.95	CHF 419.00	CHF 479.00	CHF 898.00	CHF 179.60
CHF 5'000.00-5'999.95	CHF 515.00	CHF 579.00	CHF 1'094.00	CHF 218.80

*Kombiversicherung: All Risk & Garantieverlängerung / Assurance combi: All Risk et prolongation de garantie / Assicurazione combi: All Risk e estensione della garanzia

**Bei Abschluss Servicevertrag beim Husqvarna Fachhändler (jährliche Wartung) / En cas d'une conclusion de contrat de service chez le revendeur Husqvarna (entretien annuel) / In caso di stipula di un contratto di assistenza al rivenditore Husqvarna (manutenzione annuale).

Preise inkl. Eidgenössische Stempelsteuer, gültig 2022 Preisänderungen vorbehalten. / Prix avec droit de timbre fédéral inclus, valables en 2022, sous réserve de modifications de prix. / Prezzi incl. imposta di bollo federale, validità 2022, con riserva di modifiche ai prezzi.

Kundeninformation Mähroboter AllRisk Versicherung, (Ausgabe Februar 2022)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «Smart Group AG») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «smart group AG») vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
Zuständigkeit für Schadenabwicklung	<p>Zuständig für die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben.</p>

AVB Mähroboter AllRisk Versicherung, Ausgabe Februar 2022

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der smart group AG (smart group), Winterthur als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist der im Versicherungszertifikat mit Marke, Modell und Seriennummer aufgeführte Mähroboter (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) 5 Jahre (60 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle während der Risikodauer

Versichert sind insgesamt zwei Schadenfälle während der ganzen Risikodauer. Unter Vorbehalt von Ziffer 2 Buchstabe b) gilt dies unabhängig von der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für die Gegenstände, die in der Schweiz oder Fürstentum Lichtenstein installiert sind. – Die Versicherung muss in der Schweiz erworben werden.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.
- Die Geräte müssen jährlich durch einen autorisierten Husqvarna Händler gewartet werden sonst erlischt der Versicherungsschutz

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes ohne Rabatte oder Sonderkonditionen (Neuwert des versicherten Gegenstandes exkl. Installationsmaterial und Installationskosten).

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt. Die Kosten für eine allfällige Abholung/Lieferung (vgl. Art. 12) ist auf CHF 150.- auf erstes Risiko beschränkt.

* Begriffserklärung auf Erstes Risiko:

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

Wird als Folge eines Blitzschlages das zum versicherten Mähroboter gehörende Begrenzungskabel beschädigt, sind die für die Reparatur anfallenden Kosten bis CHF 2'000 auf Erstes Risk* ebenfalls versichert.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert sind

- unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und/oder Zerstörungen des versicherten Gegenstands;
- unvorhergesehene und plötzlicher Verlust des versicherten Gegenstandes als Folge von Diebstahl (Raub, Einbruch)

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

a) Im Teilschadenfall:

Die Reparatur des beschädigten Gerätes bis maximal zum Wert der Höchstentschädigungsgrenze gem. Art. 10

b) **Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur**

Ein neuer oder neuwertiger Mähroboter gleicher Marke und Modell. Ist der vom Totalschadenfall betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Gegenstand eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für einen neuen oder neuwertigen Mähroboter gleicher Marke und Modell.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Versicherungsleistung an Helvetia zugestellt werden.

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der versicherte Gegenstand vom Leistungserbringer abgeholt und wieder geliefert, sind diese Kosten bis CHF 150 (auf Erstes Risiko*) ebenfalls versichert.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 300 zu tragen.

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern die Funktion des versicherten Gegenstandes nicht beeinträchtigt ist;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm, Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen, Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty GmbH gemeldet wird;
- Schaden infolge von Feuer- und Elementarschäden (ausser Schäden an Begrenzungskabel infolge Blitzschlag gem. Abs. 10);
- Schäden an Begrenzungskabeln (ausser bei Blitzschlag gem. Abs. 10);
- Schäden, die an Geräten entstanden sind, die nicht jährlich von einem autorisierten Husqvarna Händler gewartet wurden

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

15. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Mähroboters zu informieren und diese zu beachten.

16. Obliegenheiten und Vorgehen im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an den Fachhändler zu melden, bei welchem die versicherte Person das versicherte Gerät gekauft hat.

Die versicherte Person hat dem Fachhändler alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen andere Nachweise vorzulegen. Die Reparatur darf nicht von der versicherten Person organisiert werden.

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Versicherungszertifikat
- Fotos des beschädigten Gerätes

Nach Akzept des Schadens leitet der Schadenregulierer die nötigen Schritte zur Behebung ein.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

19. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty, Smart Group und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his. »

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.

Kundeninformation Garantieverlängerung Gartengeräte, (Ausgabe Februar 2022)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «Smart Group AG») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «smart group AG») vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.</p>
Zuständigkeit für Schadenabwicklung	<p>Zuständig für die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben.</p>

AVB Garantieverlängerung für Gartengeräte, Ausgabe Februar 2022

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kooperationsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der smart group AG (smart group), Winterthur als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Modell und Seriennummer aufgeführte Gartengerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Nicht versichert werden können:

- Geräte bzw. Fahrzeuge, die eine Verkehrszulassung und ein Kontrollschild benötigen und eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Kleidung jeglicher Art;
- Geräte, deren Verkaufspreis CHF 10'000 überschreiten;
- Geräte, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden;
- Verbrauchsgüter

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstandes.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Auf eine Begrenzung der Schadenfälle der Einzelrisiken wird verzichtet.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für die Gegenstände, die in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein installiert sind. – Die Versicherung muss in der Schweiz erworben werden.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.
- Die Geräte müssen jährlich durch einen autorisierten Husqvarna Händler gewartet werden sonst erlischt der Versicherungsschutz

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes ohne Rabatte oder Sonderkonditionen (Neuwert des versicherten Gegenstandes exkl. Installationsmaterial und Installationskosten).

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme und auf CHF 10'000 auf Erstes Risiko beschränkt.

Die Kosten für eine allfällige Abholung/Lieferung (vgl. Art. 12) ist auf CHF 150.- auf Erstes Risiko* beschränkt.

* Begriffserklärung auf Erstes Risiko:

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

a) Im Teilschadenfall:

Die Reparatur des beschädigten Gerätes bis maximal zum Wert der Höchstentschädigungsgrenze gem. Art. 10

Der defekte Gegenstand ist durch die versicherte Person beim Händler abzugeben oder an den Händler zu senden, bei welchem der versicherte Gegenstand erworben worden ist. Falls der Schadenfall gedeckt ist, gehen die Einsendekosten zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen. Die Transporte erfolgen auf Gefahr der versicherten Person.

b) Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur

Ein neues oder neuwertiges Gerät gleicher Marke und Modell zum Beschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls. Ist der vom Totalschadenfall betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Gegenstand eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für einen neuen oder neuwertigen Gegenstand gleicher Marke und Modell.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Versicherungsleistung an Helvetia zugestellt werden.

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der versicherte Gegenstand vom Leistungserbringer abgeholt und wieder geliefert, sind diese Kosten bis CHF 150 (auf Erstes Risiko*) ebenfalls versichert. Diese Kosten für eine allfällige Abholung/Lieferung werden ausschliesslich für stationär installierte Geräte (bspw. Rasenmäroboter) übernommen. Diese Kosten werden auch während der Herstellergarantie als Folge eines versicherten Ereignisses vergütet.

13. Selbstbehalt

Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird im Schadenfall verzichtet (Selbstbehalt = CHF 0).

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind und/ oder für die ein Dritter haftet;
- die als unmittelbare Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein, oder sonstigen Ablagerungen, es sei denn, sie seien auf eine in Art. 11 aufgeführte Ursache zurückzuführen;
- infolge einer vorläufigen Reparatur;
- infolge Alterung;
- infolge vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und / oder das gewählte fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus, behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- die auf ein Serienschadenereignis zurückzuführen sind und zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen (gem. Art. 15);
- infolge Veränderung der Atomkernstruktur;
- die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind;
- Funktionsstörungen, welche durch andere Geräte (Konnektivität, Netzanbieter, Fernbedienungen, etc.) oder Software-Viren, Veränderung der Originalsoftware (anderes Betriebssystem) verursacht werden;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty GmbH gemeldet wird
- Schäden, die an Geräten entstanden sind, die nicht jährlich von einem autorisierten Husqvarna Händler gewartet wurden

Nicht versichert sind zudem:

- Schäden an Verbrauchsmaterialien (bspw. Akkus, Batterien, Filter, Lampen, usw.)
- Der normale Leistungsabfall der Ladekapazität des Akkus – massgebend ist hier der State of Health (das Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität).
- die normale Leistungsabnahme von Leuchtmitteln;
- Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes haben.

Handelt es sich bei dem zu behebbenden Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

15. Serienschäden

Des Weiteren sind insbesondere Schäden, die auf ein Serienschadenereignis zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Ein Serienschadenereignis im Rahmen dieser Bedingungen ist definiert wie folgt:

Übersteigt die Schadenfrequenz für eine in den versicherten Gegenstand verbaute Komponente den Wert von 5% innerhalb eines Jahres, so gilt dies als ein Serienschadenereignis. Als Komponente im Sinne dieses Vertrages gilt a) eine individuelle Komponente, die Bestandteil des versicherten Gegenstandes ist, oder b) der komplette Bestandteil des versicherten Gegenstandes der im Garantiefall üblicherweise komplett ausgetauscht werden muss. Als Schadenfrequenz im Sinne dieses Vertrages gilt das Verhältnis der registrierten Versicherungsfälle und dem in der relevanten Risikoperiode zu verzeichnendem Bestand des versicherten Gegenstandes.

16. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

17. Obliegenheiten und Vorgehen im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an den Fachhändler zu melden, bei welchem die versicherte Person das versicherte Gerät gekauft hat.

Die versicherte Person hat dem Fachhändler alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen andere Nachweise vorzulegen. Die Reparatur darf nicht von der versicherten Person organisiert werden.

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Versicherungszertifikat
- Fotos des beschädigten Gerätes

Nach Akzept des Schadens leitet der Schadenregulierer die nötigen Schritte zur Behebung ein.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty, Smart Group und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his.»

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.